



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Veterinärdienst, Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VeD
Adresse, Ort : Herrengasse 1, 3011 Bern
Kontaktperson : Reto Wyss
Telefon : 031 633 47 04
E-Mail : reto.wyss@vol.be.ch
Datum : 20. Dezember 2016

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
	Allgemeine Bemerkungen
	keine

2	Tierschutzverordnung	
	Allgemeine Bemerkungen	
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
22 Abs. 3	Die Registrierung der coupierten Hunde in AMICUS wird grundsätzlich begrüsst. Sie hat jedoch durch das Veterinäramt und nicht durch die Tierärzteschaft zu erfolgen, da diese in einem Interessenkonflikt sind und ihren Kunden/Tierhalter nicht anprangern wollen. Allerdings ist zu prüfen, ob es eine Ergänzung braucht, um sicherzustellen, dass die Fachstellen die entsprechenden Informationen erhalten.	Die Kantonale Fachstelle (nach Art. 33 TSchG) erfasst in der Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG) die folgenden Merkmale zu Hunden: a. bis c. unverändert d. (neu): gemäss behördlichem Entscheid
23 Abs. 1 Bst. f und g	Es muss aus inhaltlichen Gründen sichergestellt sein, dass die Präsentation zum Verkauf (in der Auslage des Geschäfts) unter den Begriff Haltung fällt. Ansonsten ist dies zu ergänzen.	g: Haltung und Präsentation zur Veräusserung (auf Eis).

39 Abs. 3	<p>Die Erläuterungen sind unklar, was mit der Änderung gemeint ist: Muss der Laufhof bzw. Weide immer zugänglich sein oder wie viel Auslauf ins Freie ist dann ausreichend? Es kann nicht sein, dass ausschliesslich Haltung in Einflächengebieten auf Tiefstreu mit einmal pro Monat Auslauf umgangen werden kann. Es soll funktional definiert werden: Ziel ist es nämlich, dass der Klauenabrieb der Mastrinder gewährleistet ist.</p>	<p>Satz 1 wie bisher. Satz 2 neu: Der Auslauf oder die Haltung insgesamt muss den Klauenabrieb gewährleisten.</p>
69 und 69a	<p>Die bisher erhaltene Datenqualität ist völlig unzureichend, da die Meldepflicht beim Hundehalter liegt. Die erwähnten Begriffe sind zudem für den Hundehalter unklar und es ist offen, was z.B. unter einem Begleithund oder einem Jagdhund zu verstehen ist (Rassemerkmale oder Ausbildung). Der Eintrag hilft Gemeinden nichts im Zusammenhang mit dem Erlass der Hundeabgaben, auch weil unklar ist, ob der Hund per se z.B. ein Begleithund ist oder er nur einer ist, wenn er ausgebildet oder gar nur wenn er eine Einsatzverpflichtung hat. Dies zeigt sich speziell deutlich bei den Herdenschutzhunden, die einerseits wegen ihrer speziellen Sozialisierung im Hinblick auf Sicherheitsaspekte lebenslang als solche gekennzeichnet sein sollen. Andererseits ist das Anliegen des BAFU auch nachvollziehbar, dass die Herdenschutzhunde die aktuell die Anforderungen zum Einsatz erfüllen, bekannt sein sollen.</p> <p>Zusammengefasst beantragt der VeD, dass Art. 59 und 59a insgesamt unter Mitwirkung der Kantonstierärzte überarbeitet werden sollen, unter folgenden Gesichtspunkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Welche Hunde sind wirklich als Nutzhunde zu bezeichnen (wozu wird diese Angabe benötigt?) (gemeinsamer kleinster Nenner); - Für Nutzhunde ist zu umschreiben, was gewollt ist: Tiere im Einsatz und / oder Tiere mit speziellen Eigenschaften (z.B. Schutzhund-ausbildet, Herdenschutzhund-sozialisiert) - Es muss nochmals genau geklärt werden, welche Einträge der Hundehalter selber vornehmen darf, welche einer anderen Gruppe zuzuordnen sind (vgl. Antrag Art. 74 Abs. 5) und welche der Fachstelle vorbehalten sein müssen. - In die Datenbank sollen nur für den Vollzug relevante und plausible („gute“) Daten einfließen 	<p>Antrag: vollständiges Überarbeiten von Artikel 69 und 69a unter Mitwirkung der Fachstellen und gemäss Kommentar.</p> <p>Herdenschutzhunde sollen in allen Aspekten in der JSV geregelt werden, ausgenommen die Erfassung als Nutzhund, Typ zum Zweck des Herdenschutzes gezüchtete Hunde.</p>

	<p>Es ist zu prüfen, was in die Tierschutzverordnung gehört und was in andere Verordnungen (z.B. JSV). Die BAFU-Bedürfnisse zur Registrierung müssen geklärt werden. Sie haben aber nichts mit Tierschutz zu tun, da die Verantwortung allein beim BAFU liegt.</p>	
74 Abs. 5	<p>Es ist aus Sicherheitsgründen wichtig, dass die Schutzdienstausbildung eines Hundes bei Beginn der Ausbildung erfasst wird. Deshalb muss die für die Schutzdienstausbildung verantwortliche Person den Beginn der Schutzdienstausbildung der Betreiberin der Datenbank melden. Die Meldepflicht muss bei den für die Schutzdienstausbildung verantwortlichen Personen liegen, so haben sie bereits die Pflicht, die in Artikel 74 Abs. 2 TSchV erwähnten Voraussetzungen zu überprüfen und jederzeit belegen zu können.</p> <p>Für den Vollzug ist es wichtig zu wissen, ob ein Hund im Schutzdienst ausgebildet wird oder wurde. Neben Polizei, Grenzwachtkorps, Armee und nach kantonalem Recht zugelassenen privaten Sicherheitsfirmen betrifft es die Organisationen im Sporthundebereich, die gemäss Art. 74 Abs.4 TSchV vom BLV dafür anerkannt sind.</p> <p>Es ist zu prüfen, ob Abs. 5 in Abs. 2 zu integrieren ist oder als Abs. 3 zu platzieren ist</p>	<p>Ändern: Die für die Schutzdienstausbildung verantwortliche Person muss der Betreiberin der Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG) den Beginn der Schutzdienstausbildung für den jeweiligen Hund melden.</p>
76a	<p>Der VeD begrüsst inhaltlich die Stossrichtung, die mit dem Vorschlag verfolgt wird, da unter hoch tierschutzrelevanten Bedingungen gezüchtete Tiere so angeboten werden. Sie beantragt eine Ausweitung der Anforderung auf alle dem Tierschutzgesetz unterstehenden Tiere. Ein Vorbehalt soll nur für Vieh nach Art. 6 Bst. u der Tierseuchenverordnung und soweit Doppelspurigkeiten geschaffen würden, geprüft werden.</p> <p>Mindestens soll zusätzlich das Herkunftsland, das heisst, das Land in welchem das Tier gezüchtet wurde, auch schriftlich angegeben werden müssen.</p> <p>Die Fachstellen wissen jedoch auch um die Umgehungsmöglichkeiten von Anbietern auf ausländischen Plattformen. Der Bezüger von Tieren kann so an der Darstellung auf den Plattformen korrekte Züchter und Händler identifizieren, was den Tierschutz fördert.</p>	<p>1 Wer Tiere anbietet, muss schriftlich</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Vorname, Nachname und Adresse angeben. b) Zur Herkunft des Tieres, mindestens das Zuchtland angeben. <p>2 Der Betreiber der öffentlichen Plattform muss für die die Vollständigkeit der Angaben gemäss Abs. 1 sorgen.</p>

	<p>Der VeD beantragt in einer Fachinformation zu umschreiben, was unter den Begriff des „öffentlichen Anbietens“ fällt. Sind dies nur Printmedien, elektronisch zugängliche Plattformen oder z.B. auch das Anbieten von Tieren auf der Strasse, an der Haustüre und bei Veranstaltungen. Darin soll dann auch die Verpflichtung nach Abs. 2 (neu) umschrieben werden.</p>	
80 Abs. 3, 4 und 5	<p>Es ist zu ergänzen, dass das Bewegen ausserhalb des Käfigs für Einzelhaltung (sehr kleine Einheit) in einem Innenraum oder einem Aussenbereich von mind. 7m2 erfolgen muss.</p>	<p>Abs 4: Ergänzung: In Käfigen zur Einzelhaltungausserhalb des Käfigs bewegen können. (2.Satz neu) Zur Bewegung muss ihnen mindestens eine Haltungseinheit nach Tabelle 11 Ziffer 1 zur Verfügung stehen.</p>
89 Bst.e	<p>Die Ausnahme für einheimische Fischarten, die über einen Meter gross werden können, soll nicht aufgehoben werden. Dies würde zu einer Flut von Gesuchen für Hälterung von Karpfen oder ähnlichen Fischen führen, die gefischt wurden und einige Stunden oder Tage gehalten werden. Der VeD lehnt diese Regelung aus Praktikabilitätsgründen ab.</p> <p>Zurzeit sind einheimischen Arten nach der Fischereigesetzgebung von der Bewilligungspflicht für Fische, die in Freiheit mehr als 1 m lang werden, nach Art. 89 Bst. e ausgenommen. Dies betrifft 6 einheimische Arten, welche allesamt zu den „Zielfischen“ der Hobbyanglerinnen und –angler zählen: Wels (<i>Silurus glanis</i>), Aal (<i>Anguilla anguilla</i>), Hecht (<i>Esox lucius</i>), Seeforelle (<i>Salmo trutta</i>), Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i>) und Zander (<i>Lucioperca lucioperca</i> syn. Sander <i>lucioperca</i>).</p> <p>Gemäss Art. 100 Abs. 2 sind zum Verzehr bestimmte Fische unverzüglich zu töten, wobei die Art. 3 und 5b der Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF) die Ausnahmen regeln. Art. 5b VBGF besagt, dass Fische von Berufsfischerinnen und Berufsfischern sowie von Anglerinnen und Anglern, welche über einen Sachkundenachweis nach Art. 5a verfügen, kurzfristig gehältert werden dürfen.</p> <p>Das Hältern von lebenden Fischen durch Anglerinnen und Anglern in Hälterkasten auf Booten, Setznetzen, Brunnen etc. ist primär aus Gründen einer anschliessenden, sinnvollen Verwertung notwendig</p>	<p>Art. 89 Bst. e in seiner jetzigen Fassung (mit Ausnahmeregelung) beibehalten.</p> <p>Sofern aus Tierschutzgründen unbedingt notwendig, müssen spezifische Vorgaben für das Halten von Fischen, welche geangelt wurden in Art. 98 und Art. 99 festgehalten und klar tierschutzwidrige Handlungen unter den verbotenen Handlungen in Art. 23 aufgeführt werden.</p>

	<p>(verhindern, dass die Fische nach dem Töten verderben oder durch das Ausnüchtern in einen Zustand überführen, in welchem diese bestimmte unangenehme geschmackliche Eigenschaften verlieren, wodurch der Verzehr des Fisches erst möglich wird).</p> <p>Da gemäss der Tierschutzgesetzgebung das Angeln primär als Nutzung einer natürlichen Ressource verstanden wird, stünde ein Verbot der Hälterung von Fischen eigentlich im Widerspruch zum Ziel der Norm. Potenziell kann jeder Angler in die Situation geraten, einen gefangenen Karpfen, Hecht etc. aus gerechtfertigten Gründen (Verzehr) hältern zu wollen und jedes Jahr werden in der Schweiz mindestens 100'000 Fischereipatente von unterschiedlicher Dauer gelöst. Die vorgesehene Bewilligungspflicht würde sowohl auf Stufe Bewilligung als auch auf Stufe Kontrolle (gemäss Art. 214 wären die bewilligten Haltungen alle zwei Jahre zu kontrollieren) massive Probleme aufwerfen. Die Bewilligungspflicht wäre nur schwer umsetzbar. Dies würde schlussendlich, in Ermangelung fehlender spezifischer Anforderungen, auch hinsichtlich des Tierschutzes zu keiner wesentlichen Verbesserung der Haltungsbedingungen führen. Deshalb ist es sinnvoller und zielführender, spezifische Rahmenbedingungen für das Hältern von gefangenen Fischen festzulegen und eindeutig tierschutzwidrige Handlungen (z.B. das Hältern eines Fisches, welcher gravierende Verletzungen aufweist) unter den verbotenen Handlungen aufzuführen.</p>	
89 Bst. f	<p>Es sind folgende Überprüfungen am Text vorzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schreibweise Phyton 2. Es ist nicht begründet, weshalb Varanus semiremex und Varanus mitchelli nicht mehr bewilligungspflichtig sein sollen. Dagegen spricht: Obwohl kleinwüchsig, haben sie besondere Lebensweise mit starkem Bezug zu Wasser und tierisches Futterspektrum, deshalb bisher bewilligungspflichtig: <ul style="list-style-type: none"> - Der Varanus semiremex ist ein semiaquatischer (teils wasserlebender) Baumbewohner, und ein geschickter Schwimmer. Scheu und versteckte Lebensweise nachts in Baumhöhlen von Ästen, die über dem Wasser der Mangroven hängen. Die Nahrung: Geckos, Insekten, Fröschen, Krustentiere wie Krabben und Fische und kleine Säuger. - Der Varanus mitchelli ist ein Baumbewohner häufig lebt er in der 	Prüfen beibehalten Bewilligungspflicht für Varanus semiremex und Varanus Mitchelli und Schreibweise Phyton.

	Nähe von Sümpfen, Lagunen, Mangrovenwäldern, Flüssen u.a. Gewässer. Rückzugsorte sind Baumhöhlen und andere versteckte Plätze. Futter: Spinnentiere, Grillen, Käfer, Fische, Krebstiere, Skinke und Mäuse.	
101a Bst a ^{bis}	Inhaltlich ist die Ergänzung korrekt; sie ist jedoch sprachlich zu überarbeiten.	Sprachlich überarbeiten (2 Buchstaben) Wenn, a ^{bis} die Organisation des Betriebs oder der Tätigkeit der Art und Zahl der Tiere sowie dem Zweck des Betriebs oder der Tätigkeit entsprechen; a ^{ter} der Betrieb oder die Tätigkeit über eine geeignete Dokumentation verfügt;
2.Abschnitt: Art. 103 bis Art. 108 Ausweitung auf Veranstaltungen	<p>Der VeD weist den unterbreiteten Vorschlag zur Ausweitung des Abschnitts auf überregionale Veranstaltungen, die neu gestützt auf Art. 13 Abs. 2 Tierschutzgesetz melde- oder bewilligungspflichtig erklärt werden können, zur umfassenden Überarbeitung zurück. Die vorgeschlagenen Änderungen sind zum Teil zu ungenau und lassen zu viel Interpretationsspielraum offen. Gewisse Vorgaben sind dagegen sehr spezifisch und deshalb nicht auf alle Tiere anwendbar. Dies führt zu einem gegenüber dem Fortschritt der Tierschutzbelange unverhältnismässigen Vollzugsaufwand (zu viele unnötige Meldungen).</p> <p>Die Überarbeitung soll folgenden Aspekten genügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auftrennen der Bestimmungen für Veranstaltungen, für Werbung und für Handel mit Tieren. Formulierung der jeweils nötigen Aspekte dazu: allgemeine Bestimmungen, Personal, Haltung-Unterbringung, Dokumentation, Bewilligung, Spezielles. - Umschreiben der Begriffe Veranstaltung und Werbung, ggf. auch in Fachinformationen. - Die notwendigen Bestimmungen, die für alle Veranstaltungen mit Tieren gelten (auch für nichtbewilligungspflichtige) sollen an geeigneter Stelle aufgeführt werden. - Überregionale Veranstaltungen, die der Bewilligungspflicht unterstehen (so wenig wie möglich, so viel wie nötig) eng umschreiben; ggf. auf Tiergruppen einschränken. - Die Bestimmungen, dass hochträchtige Säugetiere und keine Tier, die in einem Zeitraum von vierzehn Tagen vor der Veranstaltung geboren 	<p>Vollständige Überarbeitung zusammen mit den Fachstellen.</p> <p>Vorschlag für Gliederung:</p> <p>Abschnitt: Werbung</p> <p>Abschnitt: Handel</p> <p>Abschnitt: Veranstaltungen mit Tieren</p> <p>Art. 103 Allgemeine Bestimmungen für alle Veranstaltungen</p> <p>Art. 104 überregionale Veranstaltungen ohne Handel</p>

	<p>haben, nicht mehr zugelassen (Art. 103 Abs. 1 Bst. b) sind sowie Art. 103 Abs. 1 Bst. g (kranke Tiere) sind wie unten vorgeschlagen vollzugstauglich und einhaltbar zu gestalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dazu soll nochmals der Bericht der Arbeitsgruppe zum Thema Veranstaltungen analysiert werden. 	
Art. 103	<p>Bst c io Bst d, io, Es gibt nach wie vor keinen SKN Werbung. Dieser muss geschaffen werden.</p>	
108	<p>Der Begriff Tierhandlung kann zu Missverständnissen führen, da man an Betriebe mit Verkaufsfond denkt.</p>	<p>Formulierungsvorschlag: Betriebe, die mit Tieren handeln, müssen...</p>
115 Abs. 1 TSchV	<p>Dieser Artikel soll vom Bund aus zwar nicht revidiert werden. Trotzdem wird seine Änderung beantragt, da wahrscheinlich ungewollt eine sachlich unhaltbare Situation geschaffen wurde. Art. 115 Abs. 1 regelt für Leiterinnen und Leiter von Versuchstierhaltungen, dass sie eine Ausbildung nach Art. 197 haben müssen. Aus Art. 18 TSchAV geht dann hervor, dass diese Ausbildung nur 40 Std (30 Theorie, 10 Std Praxis) umfasst und keinen einschlägigen Hochschul- oder Berufsbildungsabschluss erfordert. Es sind also wesentlich geringere Anforderungen zu erfüllen, als sie für Leiterinnen und Leiter von Versuchstierhaltungen, Versuchsleiter (80 Stunden Zusatzausbildung und Hochschulabschluss) und Tierpfleger mit Zusatzausbildung (mehrjährige Berufsbildung) gelten.</p> <p>Da diese Ausbildung nach Art. 197 sogar dazu berechtigt Versuchstierhaltungen mit belasteten Linien zu leiten, zeigt sich, wie sachlich inadäquat die Bestimmung ist. Deshalb ist die Zulässigkeit von Leiterinnen und Leitern auf die Personen mit Ausbildungen nach Art. 115 Abs. 1 Bst a und bst. b einzuschränken.</p>	<p>Einschränkung der Zulässigkeit von Leiterinnen und Leitern von Versuchstierhaltungen auf Personen mit Ausbildungen nach Art. 115 Abs. 1 Bst a und bst. b.</p>
129, 129a und 129b	<p>Der VeD begrüsst, dass zur Unterstützung der Tierschutzbelange jedes Institut oder Laboratorium eine Tierschutzbeauftragte oder einen Tierschutzbeauftragten einsetzen muss (Art. 129 Abs. 1), und dass an diese Personen Ausbildungsanforderungen gestellt werden (Art. 129b).</p>	<p>Anpassung Art. 129a betreffend Zuständigkeiten der Tierschutzbeauftragten.</p>

	<p>Die Zuständigkeiten, wie sie mit Art. 129a festgelegt werden sollen, sind in den Erläuterungen umschrieben. Demnach sind <i>sie verantwortlich für die Erfüllung der Tierschutzanforderungen bei der Planung und Durchführung der Tierversuche, haben gar Weisungsrecht betreffend den 3R-Anforderungen gegenüber den Versuchsleitenden.</i></p> <p>Ein solches Konstrukt ist abzulehnen, da es nicht funktionieren kann und den realen Machtverhältnissen in solchen Betrieben nicht Rechnung trägt. Oft sind Bereichsleitende auch Versuchsleitende und Tierschutzbeauftragte sind ihre Angestellten. Die Verantwortung muss in jedem Fall beim Bereichsleiter und dem Versuchsleiter bleiben. Es kann nicht sein, dass die Tierschutzbeauftragten belangt werden können, wenn ihre Weisungen nicht befolgt werden.</p> <p>Ihre Zuständigkeit muss eine beratende Funktion bleiben. Weshalb auf Art. 137 verwiesen wird ist sachlich unklar. Vorgeschrieben werden kann, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Tierschutzbeauftragten jedes Gesuch vor dem Einreichen bei der Behörde unterbreitet werden muss, - sie Kontrollgänge durchführen müssen - sie ihre abweichenden Feststellungen dokumentieren müssen und - sie zur Mitteilung an die Vollzugsbehörden berechtigt oder gar verpflichtet sind. 	
Art 165	<p>Die Fachstellen sind daran, gegen den Widerstand der Tierhalter, vor allem von kleinen Tiertransportern, das Abschlussgitter bei der hinteren Ausstiegsrampe durchzusetzen. Diese kann begründet werden mit Einsehbarkeit ins Innere vor Ausladen der Tiere und mit klimatischen Aspekten, wenn der Transporter stehen muss. Diese Argumente können nicht beigezogen werden, für ein Gitter beim Zweitauslass vorne im Transporter.</p> <p>Der Nutzen für das Tierwohl stünde in keiner Relation zum zusätzlichen Vollzugsaufwand und zum Widersand der Halter von kleinen Tiertransportern.</p> <p>Wenn wider Erwarten eine solche Bestimmung eingeführt werden sollte, braucht es eine Übergangsfrist von mindestens 3 Jahren.</p>	Diese Änderung wird abgelehnt.

177 bis 188	<p>Die Klärungen im 8. Kapitel, Töten und Schlachten, werden insgesamt begrüsst.</p> <p>Es muss sichergestellt sein, dass die im 3. Abschnitt: „Betäubung und Entblutung der Tiere“ festgehaltenen Methoden auch für Tiere, die nicht zum Zwecke der Lebensmittelgewinnung getötet werden, anzuwendende Methoden darstellen. Klarzustellen ist, ob diese Methoden für das Töten abschliessend sind oder nicht. Umgekehrt ist klarzustellen wie der 3. Abschnitt zu Art. 178a steht. Soll Abs. 1 Bst. c z.B. weiterhin die Möglichkeit der Tötung von Hummern ohne Betäubung im kochenden Wasser erlauben? Letzteres wird abgelehnt. Das tierschutzkonforme Töten von Fluss- (insbes. Edel-)krebse, die ja neuerdings auch in Aquakulturen gezüchtet werden muss geklärt werden. Weiter haben die Kantone die bundesrechtliche Pflicht, invasive Flusskrebsarten (Neozoen) aus den Gewässern zu entfernen. Auch für diesen Fall muss geklärt sein, welche Tötungsarten zulässig sind.</p> <p>Weiter sehen wir eine gewisse Vollzugsproblematik beim Nachweis der Fachkunde für das Töten von Panzerkrebse. Wer gilt als fachkundig, wer kontrolliert das wie? Vgl. zudem Eingaben zu den einzelnen Artikeln.</p>	Klären und überarbeiten im Sinne der Kommentare.
179	<p>Abs. 1 ist betreffend des Vorgangs des Tötens missverständlich, denn wenn jemand ein Tier mit einer unzulässigen Methode tötet, ist dies auch ein „Vorgang“. Deshalb muss ergänzt werden, dass die Tötungsmethode selber tierschutzkonform sein muss. Die Formulierung muss also sicherstellen, dass Art. 178 und 178a vorausgesetzt sind: die ausführende Person muss eine der Tierart entsprechende Tötungsart wählen, welche ohne unnötige Schmerzen, Leiden und Angst zum unverzüglichen Tod des Tieres führt und sie muss den Tod sicherstellen.</p>	<p>Abs. 1 und 2 alle drei Sätze sind so zu formulieren, dass die Vorgaben von Art. 178 und 178a etc. eingehalten sind (sofort empfindungslos, bleibt empfindungslos, wenn verzögert, keine Schmerzen und Leiden und Angst).</p>
Art. 179a	<p>In Absatz 3 wird eine Schlachtmenge festgelegt, ab welcher ein Tierschutzbeauftragter bezeichnet werden muss. Diese Grösse entspricht nicht dem Begriff „Gross- und Kleinbetrieb“ aus der VSFK. Dies soll angepasst werden. Diese Formulierungen sind mit den Begriffen der VSFK in Übereinstimmung zu bringen.</p>	Überprüfen gemäss Kommentar.
190 Abs. 4	<p>Die Formulierung ist nochmals auch im Kontext Antrag Art. 199 Abs. 4 betreffend Streichung zu überprüfen.</p>	Streichung überprüfen.

199 Abs. 4	<p>Das BLV soll neu die Ausbildungskurse im Tierversuchsbereich anerkennen. Die kantonalen Behörden sollen jedoch weiterhin die Fortbildung anerkennen. Dies ist sachlich nicht zielführend und mit unnötigem überschneidendem Aufwand verbunden. Der VeD beantragt deshalb, dass auch die Fortbildungsveranstaltungen im Tierversuchsbereich vom BLV anerkannt werden.</p> <p>Dies tangiert die Möglichkeit der kantonalen Fachstelle nicht, im Einzelfall eingereichte Unterlagen zu besuchten Veranstaltungen der Fortbildung zuzurechnen.</p> <p>Grundsätzlich ist zu prüfen, ob eine Umschreibung, was als Fortbildung im Bereich Tierversuche gilt, in die TSchV oder in die TSchAV (fehlt zur Zeit) aufgenommen werden muss, oder ob Art. 189 und ein angepasster Art. 190 TSchV ausreichen. In der Ausbildungsverordnung von 12. Oktober 1998 war die Fortbildung wohl in Art. 21 und 25 enthalten, heute fehlt sie.</p>	<p>Streichen von Absatz 4.</p> <p>Überprüfen, ob Anpassungen zu Fortbildung im Tierversuchsbereich an anderer Stelle notwendig sind.</p>
Art 202 Abs.1	<p>Es ist zu prüfen, ob es eine Inkraftsetzungsfrist benötigt wird und ob bisher Ausgebildete eine Prüfung zu absolvieren haben.</p>	<p>Übergangsbestimmungen prüfen.</p>
209a Abs. 3	<p>Bst. d muss angepasst werden, da es grössere Betreuungs- und Pflegedienste gibt, vgl. die Anpassungen vorne bei Art. 101 ff</p>	<p>d. Anzahl und Ausbildung, der Personen, welche die Dienstleistungen durchführen</p>
209 Abs.4	<p>Soweit die Veranstaltungsbestimmungen nicht insgesamt zur Überarbeitung zurückgewiesen werden: Zusätzlicher Buchstabe nötig: Beschreibung der Unterbringung der Tiere an der Veranstaltung, wie Grösse, Zahl und Beschaffenheit der Gehege, etc.</p>	<p>c bis (neu) Beschreibung der Unterbringung der Tiere während der Veranstaltung</p>
Art 225b	<p>Eine Frist zum Anpassen von Taubengehegen ist mit 5 Jahren zu lange angesetzt. Der VeD beantragt eine Frist von 2 bis max. 3 Jahren vorzusehen.</p>	<p>Am ... bestehende Gehege für Haustauben müssen den Mindestanforderungen nach Anhang 1 Tabelle 9-3 am ... 2019 entsprechen.</p>
EDAV-Ht Art. 34 Abs. 2bis	<p>Es ist unnötiger Aufwand, dass die Tierärzte die Nummern der Heimtierpässe in Amicus erfassen. Lange nicht alle importierten Hunde haben einen Heimtierpass.</p>	<p>Streichen</p>

<p>Anh. 1 Tab. 9-3</p>	<p>Die Tabelle der Tauben ist immer noch unübersichtlich und im Vollzug unpraktisch. Erstens sind die Ringgrößen nicht bekannt, dann ist es im Einzelfall schwierig abzuschätzen ob es sich um Jungtiere oder Adulte handelt, und ob der tägliche Freiflug tatsächlich gewährt wird oder nicht. Dazu kommen oftmals sprachliche Probleme mit den Haltern. Dies alles führt dazu, dass die Vorschriften nicht oder nur ungenügend vollzogen werden.</p> <p>Definition grosse und kleine Rassen reichen nicht aus, sondern es braucht die Angabe der Arten. Die Zuordnung von Diamanttauben z.B. ist umstritten.</p> <p>Für alle Vögel sind die Fläche und das Volumen als Minima im Anhang der TSchV angegeben, wodurch sich eine Mindesthöhe ergibt. Bei den Tauben fehlt dies immer noch, so dass sehr niedrige nicht begehbare und deshalb wenig kontrollierbare Gehege akzeptiert werden müssen.</p>	<p>Tabelle nochmals wesentlich vereinfachen, analog den übrigen Vögeln; die häufig gehaltenen Arten sind - nicht abschliessend – den Grössenkategorien zuzuteilen. Ringgrößen können beigeordnet bleiben. Mindesthöhe des Geheges festlegen.</p>
<p>Anhang 1 Tabelle 10 Ziffer 3</p>	<p>Definition ‚Gruppe‘ und ‚tagsüber‘ wäre sinnvoll, da dies immer viele Fragen bei den Tierhaltern aufwirft (ab wie vielen Tieren handelt es sich um eine Gruppe und wie lange am Tag ist die minimale Zeitdauer?).</p>	<p>Definitionen Gruppen und Zeitdauer</p>
<p>Anh. 1 Tab. 11</p>	<p>Hauskatzen</p>	<p>Zusätzliche Anforderungen Erhöhte Ruhefläche,,pro Katze eine Kotschale bis zu fünf Tieren und bei grösseren Gruppen eine Kotschale für zwei Tiere.</p>
<p>Anh. 2 Tab. 1 Ziff 18</p>	<p>Der VeD wendet sich gegen die hängigen Anträge unter den Spitzhörnchen für Tupajas kleinere Mindestabmessungen vorzusehen. Die Mindestfläche für Tupajas (Spitzhörnchen) soll von 3 m² auf 1,5 m² (Hälfte) reduziert werden mit u.a der Begründung, dass Marmosetten (z.B. Büschelaffen) in der Regel grösser sind als Spitzhörnchen. Ein Vergleich mit einer anderen Tierart um die Mindestfläche zu definieren, ist ethologisch nicht zulässig. Zudem ist bekannt, dass Tupajas in der Regel tagaktive Bodenbewohner sind, welche aber gut klettern können und nachts in den Bäumen schlafen. Affenartige hingegen leben eher in der Vertikalen als in der Horizontalen. Dies gilt auch wenn wie vorgesehen die Anzahl Tiere auf der Mindestfläche von 5 auf 2 reduziert wird.</p>	<p>Keine Reduktion der Mindestabmessungen für Tupajas.</p>

<p>Anh. 2 Tab.2 Ziff. 29</p>	<p>Verschiedene Klärungen sind nachvollziehbar. Es ist unklar, was hier bei den Wachteln unter begehbare Fläche und was unter verfügbarer Fläche zu verstehen ist. Die begehbare Fläche ist beim Geflügel definiert mit: der Kot darf nicht offen liegen bleiben. Obwohl die Formulierung schon bisher in Ziff. 29 war, bleibt dies unklar. So muss klar werden, ob 50% der Gesamtfläche eingestreut oder nur 25% eingestreut sein muss. Zudem sollten Wachteln nicht mit Ziervögeln im selben Gehege gehalten werden. Einerseits sind Wachteln Fluchttiere, welche Prädatoren am Boden und in den Lüften haben, also bedeutet es Stress für die Tiere. Zudem koten die fliegenden Tiere auf die sich am Boden befindlichen Tiere, was zu einer ungeeigneten Hygienesituation für die Wachteln führt (v. a bei dichter Belegung mit Ziervögeln).</p> <p>Mindestanforderungen für die Haltung von Fasanen fehlen.</p>	<p>Unklare Formulierung in Besondere Anforderung Nr. 27) betreffend Mindestanteil eingestreuter Fläche beheben.</p>
<p>Anh.2 Tab. 5</p>	<p>Was bei den Reptilien angepasst wurde bleibt aufgrund der fehlenden Erläuterungen offen.</p> <p>Bei Ziffer 42 M. boeleni steht die Fussnote 4 im Widerspruch zu Art. 89 Bst. f, wonach M. boeleni keiner Bewilligungspflicht mehr unterstehen soll. Falls dies so in Kraft gesetzt werden soll, muss diese Spezies in Ziff. 43a (nicht bewilligungspflichtige) verschoben werden.</p> <p>In Ziff. 43a sollen die häufig gehaltenen nicht giftigen / nicht bewilligungspflichtigen Schlangen als nicht abschliessende Aufzählung ergänzt werden. Dazu gehören Kornnattern, Königspython, Strumpfbandnatter aber auch die Boa constrictor.</p> <p>Redaktionell ist die Tabelle 5 zu überarbeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Generell sind die Abstände bei den Zahlen an vielen Stellen ungleich; - verschiedene „Besondere Anforderungen“ sind nicht in aufsteigender Reihenfolge angeordnet; - bei Ziffer 33a sind die besonderen Anmerkungen verschoben (eine Leerzeile zu viel). 	<p>Anpassungen gemäss Kommentar</p> <p>Ganze Tabelle redaktionell überarbeiten</p>

<p>Anh. 2 Tab. 7 Titel und Fussnoten</p>	<p>Beim Titel zu den Speisefischen heisst es Anmerkung b). Diese gibt es nicht, aber zweimal die a) Die zweite Anmerkung soll zu a) werden (Bezug zu Titel) und bisher a) wird zu b).</p>	
<p>Anh. 2 Tab. 7 Ziff. 2 Haltung</p>	<p>Die Besatzdichte ist mit 100 kg/m³ zu hoch. Wenn alle Wasserparameter gut sind, ist es aus diesem Blickwinkel vertretbar, eine so hohe Besatzdichte zu haben. Da für die Fische aber nicht nur die Wasserqualität von Bedeutung ist, sondern ebenfalls die Platzverhältnisse, ist die Besatzdichte alleine schon aus diesem Blickwinkel bei maximal 80 kg/m³ festzulegen.</p>	<p>Max. Besatzdichte in der Haltung: 80 kg Fische pro m³</p>
<p>Anh. 2 Tab. 7 Ziff. 15 Futterentzug maximal</p>	<p>Den zulässigen Futterentzug bei Forellenartigen generell von 100 auf 200 Tagesgrade zu erhöhen, ist der Fischgesundheit abträglich. Für die in den Erläuterungen genannten Fälle wäre die neue Regelung vertretbar, aber eben die Ausnahme. Am häufigsten ist der maximal zulässige Futterentzug bei Zwischenhälterungen in Restaurants relevant. Der maximale Futterentzug ist für den Vollzug die Grundlage, um festzulegen, wie lange die Fische in den Restaurants gehältert werden dürfen. Da die Bedingungen für die Fische gerade dort oftmals nicht optimal sind, ist es wichtig, dass die Fische so kurz wie möglich dort gehältert werden, da sie sonst Schaden nehmen und leiden, da mit der Erhöhung des maximalen Futterentzugs die Fische doppelt so lange in strukturarmen Becken ohne Futter gehältert werden dürfen. 100 Tagesgrade ist eine Zeitspanne, welche für das Wohlergehen der Fische noch vertretbar ist und welche die Restaurants einhalten können. Dies muss jedoch rechtlich bindend bleiben.</p>	<p>100 Tagesgrade in Ziffer 15 der Tabelle belassen. Neue Anmerkung: Unter begründeten Voraussetzungen kann die maximale Futterentzugsdauer bis max. 200 Tagesgrade verlängert werden.</p>
<p>Anh. 2 Tab. 8 Vorbemerkungen E</p>	<p>Bei der Tabelle für die Zierfische, soll der Satz redaktionell angepasst werden, da die Formulierung etwas verwirrend ist.</p>	<p>Für Becken oder Teiche zur Haltung von Kois gelten anstelle der Vorgaben der Tabelle 8 die Vorgaben für Karpfenartige in der Tabelle 7.</p>
<p>Anh. 2 Tab. 8 Vorbemerkungen</p>	<p>Die bisherige Tabelle 8 der TSchV ergab insbesondere bei Gesellschaftsaquarien mit kleinen Fischen zu kleine und deshalb tierschutzwidrige Mindestabmessungen, weshalb es zu begrüssen ist, dass neu für die Berechnung der Minimal-Aquariengrössen Liter als</p>	<p>Die Litertabelle ist bis 60 cm Körperlänge zu ergänzen. Zusätzliche Anmerkung für Aquarien: Die Länge des Aquariums muss mindestens die</p>

	<p>Grundlage dienen.</p> <p>Die Körperlänge muss jedoch in verschiedenen Fällen zusätzlich berücksichtigt werden: Für grosse Fische sind sonst mit der neuen Berechnungsweise zu kleine Becken zulässig. Beispielsweise dürfte man nun einen 40 cm grossen Arowana in einem Becken von 160 Litern halten. Ein Becken also von 90 cm Länge x 30 cm Breite x 60 cm Wassertiefe wäre zulässig, worin sich der Fisch aber kaum drehen könnte. Nach der heute geltenden Tabelle wäre dies nicht zulässig, weil die Breite zumindest 1,5-mal die Körperlänge haben muss. Für grosse Fische ergab die bisherige Tabelle tierschutzkonforme Werte, weshalb die beiden Tabellen gezielt zu kombinieren sind.</p> <p>Ausserdem hört die vorgeschlagene Tabelle nach 40 cm auf. Es gibt aber diverse Aquarienfische, die deutlich grösser werden (Zieraale, Rotflossenantennenwelse, Pangasius, Arapaima gigas, etc) und welche ebenfalls in Gesellschaftsaquarien gehalten werden. Die Tabelle ist deshalb bis mindestens 60 cm Körperlänge zu führen. Für noch grössere Fische muss eine Zusatzbemerkung ergänzt werden, so dass eine vernünftig bemessene Aquariengrösse resultiert.</p> <p>Zudem benötigt man aus Tierschutzsicht eine Teichmindestgrösse.</p>	<p>doppelte Länge des grössten Fisches und die Aquarienbreite eineinhalb mal die Länge des grössten Fisches aufweisen. Die Wassertiefe des Aquariums muss mindestens der Länge des grössten Fisches entsprechen.</p> <p>Zusätzlich müssen Mindestgrösse und Mindestwassertiefe für Teiche definiert werden.</p>
	<p>Soweit Zebrafische und andere vergleichbare Versuchsfische in bewilligten Versuchstierhaltungen und Durchflussanlagen mit streng kontrollierten Umweltparametern gehalten werden, sollen andere Mindestabmessungen gelten. Die Mindestanforderungen sind für diese spezielle Labor-Situation so festzulegen, dass das Tierwohl auch gegeben ist. Diese Normen sind unter Expertenbeizug zu erarbeiten und als Anmerkung zu Tabelle 8 in Anhang 1 einzufügen.</p>	<p>Zusätzliche Anmerkung unter Aquarien für die Haltung von Versuchsfischen wie Zebrafische in Durchflussanlagen in bewilligten Versuchstierhaltungen müssen definiert werden.</p>

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Der VeD begrüsst grundsätzlich die laufende Revision zur Klärung der rechtlichen Grundlagen für eine Hundedatenbank. Die Anliegen des Datenschutzes sind dabei ernst zu nehmen und soweit möglich zu berücksichtigen. Dabei ist zu beachten, dass zwar eine zentrale Datenbank für alle Kantone besteht aber der Datenschutz auf 26 kantonalen gesetzlichen Grundlagen basiert. Eine „national“ einheitliche Regelung ist auch deshalb nicht möglich, weil sich die Kantone mit ihren Hundegesetzen unterschiedlich organisiert haben.

Die konkrete Ausformulierung der entsprechenden Verordnungsartikel führt dazu, dass die Kantone trotz unterschiedlicher Datenschutzgesetzgebung in ihren Kantonen einheitlich und harmonisiert vollziehen können.

Aufgrund der Zusammenarbeit mit der Vereinigung der kantonalen Datenschutzbeauftragten (Privatim) hat die VSKT den Vorschlag des BLV dahingehend ergänzt, dass bereits in dieser Revision deren Vorschläge aufgenommen wurden. Der VeD unterstützt diese Anträge. Einzelne Aspekte wurden im Sinne eines konkreten Vorschlages präzisiert.

Die Systematik der betroffenen Artikel der TSV, insbesondere Art. 17, ist grundsätzlich zu überdenken. Thematisch wurde versucht, die folgenden Bereiche auf eine „nationale“ rechtliche Grundlage zu stellen. Der Abschnitt könnte im Sinne eines Vorschlags aus Sicht VeD folgendermassen gegliedert werden:

1. Registrierung der Hundehalter (Art. 16)
2. Kennzeichnung der Hunde (Art. 17)
3. Mikrochip für Kennzeichnung (Art. 17a)
4. Überprüfung der Kennzeichnung bei importierten Hunden (Art. 17b)
5. Registrierung der Hunde (Art. 17c)
6. Meldepflichten der Hundehalter (Art. 17d)
7. Bearbeitung der Daten zu den Hundehaltern (Art. 17e^{neu})
8. Bearbeitung der Hundedaten (Art. 17f^{neu})
9. Einsicht in die Daten (Art. 17g^{neu})
10. Vergabe der Zugriffsrechte (Art. 17h^{neu})
11. Einsicht in kantonale Hunderegister (Art. 17i^{neu})
12. Aufbewahrung der Daten (Art. 18)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 16 Abs. 1	Der Artikel wird begrüsst. Die Kantone haben sich zu unterschiedlich organisiert, z.T. basierend auf kantonale Gesetzgebungen, um ausschliesslich auf die Gemeinden als «zuständige Stellen» zu fokussieren. Zudem soll der Bund nicht in die Organisation der Kantone eingreifen.	

Art. 16 Abs. 2	Das Mindestalter 16 Jahre wird begrüsst. Es schafft Rechtssicherheit für den Vollzug.	
Art. 16 Abs. 4	Für den Vollzug der Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung ist die Erreichbarkeit des Hundehalters wichtig. Daher sind zusammen mit der Neuregistrierung von Hundehaltenden auch deren Telefonnummer und E-Mail-Adresse zu erfassen.	Ergänzen: e) Telefonnummer f) E-Mail-Adresse Wird diesem Vorschlag nicht zugestimmt, sind diese Daten als freiwillige Daten unter Art. 17e ^{neu} Abs. 2 zu erfassen.
Art. 16 Abs. 4	Die Begriffe „amtlicher Name“ und „Rufname“ werden nur für diesen Artikel verwendet. Es ist zu prüfen, ob auch bei den übrigen Artikeln mit diesen klaren Begrifflichkeiten gearbeitet werden soll, insbesondere bei Art. 17b Abs. 2.	Begriffe prüfen
Art. 17 Abs. 2	Es reicht nicht aus, dass der Tierarzt in der Schweiz tätig ist. Er braucht auch einen Praxisstandort in der Schweiz. Ausländische Tierärzte können in der Schweiz ebenfalls tätig sein, sollen aber keine Schweizer Mikrochips erhalten und einsetzen dürfen, weil sonst Markierungen im Ausland möglich sind.	Ergänzen: Die Kennzeichnung muss durch einen Tierarzt mit Praxisstandort in der Schweiz vorgenommen werden.
Art. 17 Abs. 3 Bst. f	Die Rückverfolgbarkeit von Hunden muss weiterhin bis zur Zucht möglich sein, z.B. für die Beurteilung von gewerbsmässigen Hundezuchten. Begriffe „amtlicher Name“ und „Rufname“ prüfen (vgl. Kommentar Art. 16 Abs. 4)	Ergänzen: Amtlicher Name, Rufname und Adresse des Tierhalters, bei dem der Hund geboren wurde, und des Tierhalters zum Zeitpunkt der Kennzeichnung.
Art. 17a Abs. 5 neu	Die Weiter- und Abgabe von Mikrochips ins Ausland soll verboten werden, weil damit eine missbräuchliche Anwendung verhindert wird.	Neu Abs. 5: Die Weiter- und Abgabe von Mikrochips ins Ausland ist verboten.
Art. 17b Bst. e	Anstelle des Datums der Überprüfung der Kennzeichnung (Bst. d), soll das Importdatum festgehalten werden müssen. Der Eintrag der Nummer des Heimtierpasses (Bst. e) ist nicht klar formuliert. Die Bestimmung müsste dahingehend präzisiert werden, dass der Heimtierpass gemeint ist, mit welchem der Hund eingeführt wurde. Diese	Bst. d: streichen Neu Bst. d: Datum der Einfuhr Ergänzen Bst. e: Nummer des Heimtierpasses mit dem

	Bestimmung wird dem Vollzug jedoch nicht viel nützen, weil „illegale“ Hunde (z.B. aus Tollwutrisikoländern) häufig mit „legalisierten“ EU-Heimtierpässen eingeführt werden.	der Hund importiert wurde.
Art. 17c Abs. 2	Beispiele weglassen. Die Formulierung ist möglichst offen zu halten.	Anpassen: Die Kantone können weitere Daten in der Hundedatenbank erfassen oder erfassen lassen.
Art. 17d	<p>Abs. 1 des Vorschlags des BLV beinhaltet einen grundsätzlichen Systemwechsel. Die Meldepflicht des Tierhalters gegenüber der Hundedatenbank ist beizubehalten. Die Verantwortlichkeit des Hundehalters für Meldungen besteht grundsätzlich gegenüber der Datenbank und nicht gegenüber der zuständigen Stelle des Wohnsitzkantons. Allerdings soll die zuständige Stelle des Wohnsitzkantons die Möglichkeit erhalten, in Form einer Kann-Formulierung die entsprechenden Meldungen im Auftrag und mit Einwilligung des Hundehalters an die Datenbank vorzunehmen. Auch die Meldung über den Tod des Hundes soll grundsätzlich dem Hundehalter obliegen. Zusätzlich sollen Kanton, Gemeinde und Tierärzte die Möglichkeit haben – im Sinne einer Dienstleistung – fakultativ die Meldung für den Tierhalter vorzunehmen.</p> <p>Ob der Hundehalter noch weitere Meldepflichten z.B. gegenüber der Gemeinde hat, ist allenfalls kantonale zu regeln.</p> <p>Abs. 3 wird begrüsst und ist von zentraler Bedeutung. Nur die zukünftige (neue) Gemeinde bzw. die dort zuständige Stelle kennt die exakte und korrekte Wohnadresse. Mit dieser Präzisierung wird sichergestellt, dass die Datenqualität auch bei einem Wohnortswechsel beibehalten werden kann. Aufgrund dieser Bestimmung ist es daher auch legitim, dass eine Gemeinde im Abrufverfahren einzelne Hundehaltende in der ganzen Schweiz aufgrund ihrer bekannter Angaben (z.B. amtlicher Name, Rufname und Personen ID) suchen und die Personendaten bearbeiten kann (vgl. Art. 17g^{neu} Abs. 4).</p>	<p>Abs. 1 umformulieren: „Datenbank“ statt „zuständige Stelle des Wohnsitzkantons“. Ergänzen: die zuständigen Stellen können mit Einwilligung des Halters die entsprechenden Meldungen vornehmen.</p> <p>Abs. 2 umformulieren: Hundehalter müssen der Betreiberin der Datenbank innerhalb von 10 Tagen melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Namens- und Adressänderungen b) Den Tod ihres Hundes <p>Die zuständigen Stellen können mit Einwilligung des Halters die entsprechenden Meldungen vornehmen.</p>
Art. 17e Art. 17f	Die vorgeschlagenen Artikel 17e und 17f bilden das Kernstück der eigentlichen Revision, weil es die Rechte der einzelnen Nutzer der Hundedatenbank regeln soll. Diese Artikel scheinen im besonderen Fokus der kantonalen Datenschutzorgane zu sein.	Art. 17e und Art. 17f sind grundsätzlich inhaltlich und systematisch überarbeiten.

	<p>Im Vorschlag des BLV gibt es Formulierungen, welche ein falsches Bild von Aufgaben und Zuständigkeiten vermitteln (Zugriffsberechtigung). Die einzelnen Kantone (in einigen Spezialfällen der Bund) sind dafür zuständig, dass die Zugriffe entsprechend den eidgenössischen bzw. kantonalen Bestimmungen (Bundesrecht bricht kantonales Recht) in ihrem Zuständigkeitsbereich erfolgen.</p> <p>Die Systematik der zwei Artikel muss nach unserer Einschätzung grundsätzlich überdacht werden.</p>	
Art. 17e ^{neu}	<p>Der neu formulierte Artikel soll die Rechte zur <u>Bearbeitung der Personendaten</u> regeln.</p> <p>Abs. 1: Obligatorische Daten, welche nur durch die zuständige Stelle mutiert werden darf.</p> <p>Abs. 2: Zusätzliche (fakultative) Daten.</p>	<p>Abs. 1 (neu): Die zuständige Stelle des Wohnsitzkantons erfasst und bearbeitet in der Hundedatenbank die Daten gemäss Art. 16 Abs. 4 von Hundehaltern;</p> <p>Abs. 2. Sie und die Hundehalter können freiwillig zusätzliche Daten erfassen und bearbeiten.</p>
Art. 17f ^{neu}	<p>Neu formulierter Artikel. Er soll die Rechte zur <u>Bearbeitung der Hundedaten</u> regeln. Da die Pflicht primär beim Hundehalter liegen soll (vgl Kommentar zu Art. 17d) sind hier fakultative Bearbeitungsschritte eingetragen.</p> <p>Falls für die Datenqualität nötig, muss die zuständige Stelle auch einen Halterwechsel erzwingen oder einen Tierhalter ins Ausland abmelden können.</p> <p>Auch Tierärzte sollen, nach einer Euthanasie, den Tod des Hundes melden können.</p> <p>In diversen Verordnungen (TSchV JSV, TSV etc.) werden Personen und Stellen vorgesehen, welche Hundedaten erfassen und bearbeiten.</p> <p>In einigen Kantonen haben bestimmte Tierheime aufgrund eines kantonalen Auftrags das Recht Findeltiere bei sich aufzunehmen und weiter zu</p>	<p>Abs. 1 (neu): Die zuständige Stelle des Wohnsitzkantons kann in der Hundedatenbank erfassen und bearbeiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. den Verkauf und den Erwerb eines Hundes sowie die Abgabe und die Übernahme eines Hundes für länger als drei Monate; b. den Tod eines Hundes. <p>Abs. 2 (neu): Tierärzte können mit Einwilligung des Hundehalters in der Hundedatenbank den Tod eines Hundes erfassen.</p> <p>Abs. 3 (neu): Weitere Personen und Stellen dürfen gemäss Art. 17h^{neu} Daten in der Hundedatenbank erfassen und bearbeiten.</p> <p>Abs. 4 (neu): Nach kantonalen Bestimmungen bezeichnete Tierheime können den Zugang und den</p>

	<p>vermitteln. In diesem Fall müssen sie die Rechte haben, Hunde zu übernehmen und weiter zu geben mit entsprechender Anpassung der Hundedaten.</p> <p>Die Identitas AG erfasst die Angaben zu den gelieferten Mikochips.</p>	<p>Abgang eines Hundes in der Hundedatenbank erfassen und bearbeiten.</p> <p>Abs. 5 (neu): Die Betreiberin der Hundedatenbank erfasst die nach Artikel 17a Absatz 3 und 4 zu meldenden Daten.</p>
Art. 17g ^{neu}	<p>Der neu formulierte Artikel soll die <u>Einsichtsrechte</u> regeln.</p> <p>Der Datenschutz verlangt explizit, dass Personen, welche mit Daten umgehen, nur diejenigen Daten zu Personen sehen, welche sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen und basierend auf rechtlichen Grundlagen einsehen dürfen.</p> <p>Für das BLV, die Polizei und die Gemeinden (zuständige Stelle für Hundekontrolle) und das BAFU ist es nötig, die aktuellen Hunde- und die dazugehörenden Personendaten einzusehen. Durch Umzüge, Namens- und Adressänderungen und Handänderungen von Hunden ändern diese Daten sehr häufig. Zudem zeigt die Erfahrung, dass Hundehaltende wenig zu einer guten Datenqualität beitragen, weshalb eine Einschränkung des Einsichts- und Suchrechts für die bezeichneten Stellen keinen Sinn macht. Aus Sicht des VeD müssen die Daten für die ganze Schweiz unbedingt eingesehen werden können. Dementsprechend ist der Artikel zu gliedern und offen zu formulieren.</p>	<p>Abs. 1 (neu): Hundehalter haben im Abrufverfahren Einsicht in die eigenen Daten gemäss Art. 16 und 17.</p> <p>Abs. 2 (neu): Die Kantonstierärzte, das BLV, die eidg. Zollverwaltung und die zuständige Stelle des Kantons haben Einsicht in die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendigen aktuellen Daten.</p> <p>Abs. 3 (neu): Die Polizei, das BAFU haben Einsicht im Abrufverfahren in die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendigen aktuellen Daten.</p> <p>Abs. 4 (neu): Nach kantonalen Bestimmungen bezeichnete Kantons- und Gemeindebehörden und Dritte haben Einsicht in die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendigen Daten.</p>
Art. 17h ^{neu}	<p>Der neu formulierte Artikel soll die <u>Vergabe der Zugriffsrechte</u> regeln.</p> <p>Die Betreiberin der Hundedatenbank legt in Absprache mit den Kantonstierärzten Zugriffsrechte für einzelne Stellen und Personenkreise fest. (Zugriffs- und Berechtigungsmatrix).</p> <p>Die Kantonstierärzte gewähren einzelnen Stellen und Personenkreise den nötigen Zugang zur Hundedatenbank. Sie legen das konkrete Zugriffsrecht entsprechend der geltenden kantonalen Bestimmungen fest.</p>	<p>Abs. 1 (neu): Die Kantonstierärzte legen in Absprache mit der Betreiberin der Hundedatenbank definierte Zugriffsrechte fest.</p> <p>Abs. 2 (neu): Die Kantonstierärzte gewähren den für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bezeichneten Personen und Stellen Zugang zur Hundedatenbank. Sie</p>

	<p>Für den Bund übernimmt diese Aufgabe das BLV. Massgebend ist der Geschäftssitz der Person bzw. der Stelle (nicht der Wohnsitz).</p> <p>Gemäss TSchV und JSV etc. sind weitere Personen und Stellen verpflichtet Angaben zu Hunde direkt in der Datenbank festzuhalten (so z.B. die für die Schutzdienstausbildung verantwortliche Person oder das BAFU)</p> <p>Die Datenverwendung von AMICUS in ASAN muss möglich sein.</p>	<p>legen das konkrete Zugriffsrecht fest. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Geschäftssitz der Person bzw. der Stelle.</p> <p>Abs. 3 (neu): Das BLV gewährt den Zugang für die Bundesbehörden. Es legt das konkrete Zugriffsrecht fest.</p> <p>Abs. 4 (neu): Das BLV und die Kantonstierärzte gewähren den nach eidgenössischen und kantonalen Vorgaben zur Erfassung und Bearbeitung von Daten verpflichteten Personen und Stellen den erforderlichen Zugang zu den Daten.</p> <p>Abs. 5 (neu): Die Kantonstierärzte können die Daten in ASAN einsehen und bearbeiten.</p>
Art. 17i ^{neu}	<p>Neue Nummerierung des Artikels. Einsicht in kantonale Hunderegister (entspricht Art. 17f Abs. 6)</p>	

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Die Änderungen werden begrüsst. Insbesondere ist es für eine gute Qualifikation der Tierhalter wichtig, dass alle Fachspezifisch Berufsunabhängigen Ausbildungen (FBA) neu mit Prüfung abzuschliessen sind.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	Es ist unklar, ob die Formulierung von Abs. 3 Bst. d (neu ist der Begriff Veranstaltungen eingeführt) auch den Sachkundenachweis für Tierbörsen umfasst, da letztere dem Handel zuzuordnen sind. Die Formulierung ist zu prüfen und zu ergänzen.	Überprüfen der Formulierung.

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Diese Änderungen auf technischem Niveau werden gutgeheissen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Der VeD begrüsst die Änderungen.

So auch diejenigen betreffend Betäubung der Wasserbüffel, wobei dort zu ergänzen ist, dass sobald geeignete Kugelschussgeräte auf dem Markt sind, die Betäubung mit Bolzenschussapparaten nicht mehr zulässig ist. Die Erkenntnisse zur Betäubungswirkung der speziell zu diesem Thema durchgeführten Dissertation müssen aus Tierschutzgründen baldmöglichst umgesetzt werden.

Im Weiteren beantragt der VeD, aus der praktischen Erfahrung bei der Fleischkontrolle in den Grossschlachtbetrieben, dass die gesamte Verordnung mit der vorliegenden Revision auf notwendige Verbesserungen zu überprüfen ist. Im Fokus stehen:

- Konkretisierung der Betäubung mittels Bolzenschussgeräten. So besteht ein Anpassungsbedarf zu Anh. 1 Ziff. 2.5 Bst. b. Die tägliche Betäubungsüberwachung im Grossschlachtbetrieb zeigt, dass der ideale Bolzenansatzpunkt nicht in der Medianen liegt (Mittelkamm des Schädels), sondern analog der Kugelschussbetäubung paramedian.
- Kugelschussbetäubung beim Wasserbüffel: So ist eine Ergänzung zu Anh. 1 Ziff. 2.3 zu berücksichtigen. Der Wissensstand zeigt, dass die Kugelschussbetäubung mit occipitalem Ansatz beim Wasserbüffel möglich ist und diese Methode deshalb in Anh. 6 aufzunehmen wäre.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anh. 1 Ziff. 1.5 Bst. a	Es ist zu ergänzen, dass sobald geeignete Kugelschussgeräte auf dem Markt sind, die Betäubung mit Bolzenschussapparaten beim Wasserbüffel nicht mehr zulässig ist. Die Erkenntnisse zur Betäubungswirkung der speziell zu diesem Thema durchgeführten Dissertation zeigt, dass die Bolzenlänge mind. 13 cm sein müsste. Da solche Geräte nicht verfügbar sind, muss aus Tierschutzgründen die Betäubung mit Bolzenschussapparaten baldmöglichst untersagt werden.	Untersagen der Bolzenschussbetäubung beim Wasserbüffel, sobald geeignete Kugelschussapparate erhältlich sind.
Anh. 1 Ziff. 1.5	In den Erläuterungen zur vorliegenden Revision wird nachvollziehbar festgehalten, dass bei der Betäubung für die Eröffnung der Schädeldecke der Druck der Treibladung massgeblich ist. Es werden zudem Angaben über die Energie der Treibladung und die Austrittsgeschwindigkeit gemacht. Dies deckt nur einen Teil der Situationen ab. In Grossschlachtbetrieben mit mehreren hundert Schlachttieren pro Tag werden nicht mehr die herkömmlichen Bolzenschussapparate mit Treibladung (Kartuschen) eingesetzt, sondern pneumatische Betäubungsgeräte, an welchen der Druck	Ergänzung von Angaben zum notwendigen Druck für pneumatische Betäubungsgeräte.

	je nach Schlachttiergrösse variiert werden kann. Dafür müssen die notwendigen Parameter in diese Verordnung aufgenommen werden.	
Anh. 1 Ziff. 2.5 Bst. b	Die Anpassung in Anh. 6 Ziff. 1.4 Bst. b wird begrüsst. Analog dazu muss – weil die Bolzenschussbetäubung beim Wasserbüffel gegenwärtig noch zulässig ist (vgl. oben) - die Darstellung in Anh. 1 Ziff. 2.5 Bst. b in Rinder <800 kg und Rinder >800 kg inkl. Wasserbüffel gegliedert werden.	Anpassung gemäss Kommentar.